

Literatur.

G. Büeler. Petrus Dasypodius (Peter Hasenfratz). Ein Frauenfelder Humanist des 16. Jahrh. 71 S. Frauenfeld, Huber & Co., 1920.

Die „Thurgauischen Beiträge“ brachten 1918 in ihrem 57./58. Bande von G. Büeler einen Aufsatz über den Familiennamen des Petrus Dasypodius, den als Peter Hasenfratz zu agnostizieren gelang; dem Aufsatz läßt der Verfasser jetzt eine ausführliche Biographie folgen, an deren Spitze er mit Recht den Satz stellt, daß Dasypodius, über den bisher L. Hirzel kurz biographisch gehandelt hatte, zu den berühmtesten Männern der Landgrafschaft Thurgau gehört. Geboren etwa um 1490, kommt der Frauenfelder etwa Juni 1527 (nicht wie man bisher annahm 1524 oder 1526) als Lehrer an die Fraumünsterschule in Zürich, woselbst unter seinen Schülern sich u. a. Konrad Geßner befand; er hat auch eine Zürcherin geheiratet, deren Namen nicht bekannt ist, deren Kochkunst aber späterhin in Straßburg nicht behagte. Frühjahr 1530 kehrte er als Schulmeister und Prediger nach Frauenfeld zurück, beteiligte sich hier an dem von Landvogt Brunner erlassenen Sittenmandat, mußte unter mißlichen Verhältnissen nach der Niederlage von Kappel hier aushalten, da Bullinger, an den er sich wandte, ihn in Zürich nicht unterbringen konnte, und kam endlich im Oktober 1533 nach Straßburg als Schulleiter an S. Peter und Nachfolger von Otto Brunfels. Bucer, Blarer und die Empfehlungen der Zürcher Freunde hatten ihm die Stelle verschafft. Hier hat er 1535 ein lateinisch-deutsches Wörterbuch verfaßt, von dem sogar 1642 eine katholische Ausgabe unter dem Titel „Dasypodius Catholicus“ erschien. Jak. Grimm nannte das Werk „das erste namhafte hochdeutsche Wörterbuch“. Sein Werklein „de schola urbis Argentoratensis“ gibt eine Darstellung des berühmten Straßburger Gymnasiums, mit dessen Leiter Johann Sturm er innig befreundet war. 1540 wurde Dasypodius Kanonikus an S. Thomas, 1551 Dekan. Am 28. Febr. 1559 starb er, nachdem er die Stürme der Gegenreformation glücklich überstanden hatte. Seine Korrespondenz mit Zwingli und Bullinger teilt Büeler in Original und Übersetzung mit, ebenso einen Brief an Matthias Erb, Joh. Fries u. a., endlich die 1530 geschriebene Komödie „Philargyrus“, deren Druckausgabe sehr selten geworden ist. Entgangen ist Büeler die biographische Würdigung des Dasypodius durch Otto Winckelmann in: Handschriftenproben des 16. Jahrh. Bd. 2 Tafel 80.

W. K.

Bündnerische Reformationsgeschichte. Im Auftrage der Evang.-Rätischen Synode bearbeitet von Emil Camenisch, Pfarrer in Valendas und Sagens. Chur 1920. Gedruckt bei Bischofberger & Hotzenköcherle. VII und 586 Seiten. Volksausgabe geheftet Fr. 7.25, geb. Fr. 8.—; Geschenkausgabe geh. Fr. 13.50, geb. Fr. 15.—.

Die vorliegende Reformationsgeschichte ist eine etwas verspätete, aber deshalb nicht minder erfreuliche Frucht der hinter uns liegenden Reformationsjubiläen. Die Bündner evangelische Synode wie der gelehrte Verfasser verdienen damit den Dank des evangelischen Bündnervolks, dem das Buch gewidmet ist, wie auch eines weitem Kreises der reformierten Schweizer Bevölkerung, der sich für die Reformationsgeschichte interessiert.

Die Darstellung der bündnerischen Reformationsgeschichte ist deshalb schwierig, weil der Gang der Glaubenserneuerung in den drei Bünden nicht wie in andern Gebieten der Eidgenossenschaft ein gleichmäßig fortschreitender war; neben Gebieten, die sehr früh sich der neuen Bewegung anschlossen, gibt es solche, die verhältnismäßig spät die Reformation annahmen. Der Verfasser hat sich

seiner Aufgabe so entledigt, daß er zunächst die Reformation als allgemeine Landesangelegenheit schilderte vom Ilanzer Religionsgespräch (1526) an bis zum Rätischen Bekenntnis (1552), dann die Reformation als Angelegenheit der Bünde, Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften, und in einem Schlußteil die Gegenreformation darstellte. Dabei kam er ohne Rückweise und etwelche Wiederholungen nicht aus, die der leichtern Lesbarkeit des Werkes wegen allerdings besser in Anmerkungen untergebracht worden wären, wie auch die Verweisungen auf die einschlägige Literatur. Sätze z. B. wie der auf S. 186: „Der Nachweis hierfür mag in den «Zwingliana» Band I S. 227 f. nachgelesen werden“ sollten nicht im Texte stehen. Solche formellen Mängel werden aber reichlich wettgemacht durch die ungemeine Reichhaltigkeit des Buches, das die Forschungen der letzten Jahrzehnte eingehend verarbeitet; sechs Seiten „Quellen und Literaturangaben“ zeugen von immensem Fleiß und Belesenheit des Verfassers, wünschbar wäre allerdings auch ein Orts- und Personenregister gewesen.

Die Freunde der schweizerischen Reformationgeschichte seien nachdrücklich auf dies verdienstvolle Werk aufmerksam gemacht.

Arbon.

Willy Wuhrmann.

A. Largiadèr. Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. 59 S. Zürich, Schultheß & Co., 1920.

Diese sehr interessante und wertvolle Arbeit zur Verfassungsgeschichte Zürichs verdient auch an dieser Stelle eine kurze Anzeige, da sie z. T. unmittelbar die Reformationgeschichte und die Person Zwinglis berührt. Verfasser versteht es ausgezeichnet, die stellenweise sehr verwickelten Lokalverhältnisse unter große Gesichtspunkte zu rücken und dadurch in ihrer Bedeutung zu erfassen. Es handelt sich um die Auseinandersetzungen zwischen dem Zürcher städtischen Rat und der eifersüchtig am alten Rechtszustand festhaltenden Landschaft, also um das Problem von Autonomie und Landeshoheit. In einem einleitenden Paragraphen wird die allgemeine Rechtslage erörtert, die es den schweizerischen Städten dank ihrer Finanzkraft, die ihnen den Erwerb von Gerichtsherrschaften oder Rechten gestattete, ermöglichte, sich ein Territorium und damit die Grundlage einer öffentlichen Gewalt zu schaffen. Die Stadt Zürich hat sich z. B. in der Hauptsache von 1386 bis 1450 unter den allerverschiedensten Voraussetzungen ihr Gebiet erworben. Die der Stadt zunächstliegenden Gebiete sind nichts anderes als Bestandteile der im Kleinen Rat gipfelnden Stadtverwaltung von Zürich, die äußeren Vogteien als die entfernteren Gebiete waren dezentralisierte Verwaltungskörper. Von den in einzelnen Vogteien sich findenden besonderen Landtagen beanspruchte in der Reformationszeit der Rat ein Zugrecht an sein eigenes Forum. Gab es auch für die Landeshoheit gewisse ohne weiteres anerkannte, in mittelalterlicher Anschauung wurzelnde Rechte, so war im übrigen das Verhältnis der herrschenden Kommune zur erworbenen Landschaft gänzlich uneinheitlich (das einigende römische Recht war ja in Zürich nicht rezipiert). Allmählich bildet sich nun eine einheitliche öffentliche Gewalt heraus, und in diesen Prozeß in seinem Werden und Wachsen leuchtet Largiadèr hinein. So kommt z. B. um die Wende des 15. Jahrhunderts der Polizeibegriff auf, d. h. die Obrigkeit greift immer mehr durch Mandate in alle Zweige des privaten und öffentlichen Lebens, mit Ausnahme zunächst noch der kirchlichen Fragen; Polizei gewinnt die Bedeutung „gut geordnete öffentliche Verwaltung“. Sind alle diese Ausführungen schon sehr dankenswerte Prolegomena für das Verständnis der Reformation Zwinglis, bei der das Religiöse ja vom Politischen und Rechtlichen gar nicht getrennt werden kann, so führt von den nun folgenden,